

Aufgrund des § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) erlässt das Präsidium die nachfolgende Satzung betreffend

Lehraufträge
der
Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Vergütung**
- § 3 Reisekosten**
- § 4 Rechtsnatur des Lehrauftrages**
- § 5 Dauer des Lehrauftrages**
- § 6 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Lehraufträge erteilt werden.

(2) Lehraufträge werden auf Antrag der Fachbereiche erteilt. Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 HessHG müssen erfüllt sein.

(3) Dem hauptamtlichen oder hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Hochschule dürfen keine Lehraufträge an der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit erteilt werden. Sonstigen Angehörigen der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit dürfen Lehraufträge erteilt werden, wenn die Wahrnehmung des Lehrauftrages im dienstlichen Interesse liegt. Eine Lehrauftragsvergütung wird im Fall des Satz 2 nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 gewährt.

§ 2

Vergütung

(1) Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben des hauptamtlichen oder hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschule wahrnehmen, erhalten entsprechend der Bedeutung des Lehrauftrags und der Berufserfahrung des Lehrbeauftragten je erteilte Lehrveranstaltungsstunde 25,00 Euro oder 33,00 Euro. Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung

verbunden sind, können für jede erteilte Unterrichtsstunde eine Vergütung von 42,00 Euro erhalten. Die Vergütung wird im Benehmen mit dem Fachbereich festgesetzt.

(2) Die Lehrauftragsvergütung wird jeweils nach Abschluss eines Studienabschnittes abgerechnet. Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag bereits eine Abrechnung nach der Hälfte des Semesters erfolgen.

(3) Es können auch Lehraufträge ohne Vergütung erteilt werden. Insbesondere ist dies der Fall bei nicht in der Lehre tätigen Mitgliedern der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, wenn sie den Lehrauftrag

1. im Rahmen ihres Hauptamtes in ihrer Arbeitszeit wahrnehmen oder

2. den Lehrauftrag als Nebenamt wahrnehmen, jedoch im Hauptamt entlastet werden und den Lehrauftrag in der Arbeitszeit wahrnehmen.

(4) Bei kurzfristig abgesagten Lehrveranstaltungsstunden erfolgt keine Ausfallentschädigung.

§ 3

Reisekosten

(1) Die Lehrbeauftragten erhalten für die Anreise zu Lehrveranstaltungsstunden Fahrtkostenersatz und Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen nach dem Hessischen Reisekostengesetz. Diese werden zu Lasten der Haushaltsmittel für Lehrauftragsvergütungen verrechnet. Dabei können die Fahrtkosten unter Beachtung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes pauschal abgegolten werden. Die Pauschale ist im Voraus zu ermitteln und bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.

§ 4

Rechtsnatur des Lehrauftrages

Das Lehrbeauftragtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art. Die Erteilung des Lehrauftrages und die Festsetzung der Lehrauftragsvergütung sind Verwaltungsakte.

§ 5

Dauer des Lehrauftrages

(1) Der Lehrauftrag wird in der Regel für die Dauer eines Studienabschnittes erteilt. Er kann aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden.

(2) Ein nebenberuflich wahrgenommener Lehrauftrag muss weniger als die Hälfte der Lehrverpflichtung der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten umfassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.

Wiesbaden, den 13.01.2022



Dr. Seubert

(kommissarischer Präsident)

Ausfertigungsvermerk gemäß § 2 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung HöMS

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss des Präsidiums übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wiesbaden, den 13. Januar 2022



Präsident (kommissarisch)

